

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 57 (1970)
Heft: 14-15

Artikel: Der Kampf um das Schulgebet in den USA
Autor: Adam, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kampf um das Schulgebet in den USA

Robert Adam

Die Entscheidung des obersten Gerichtshofs, des Supreme Court (SC), vom 15. Juni 1962, mit der ein in einem New Yorker Schuldistrikt eingeführtes Gebet vor Beginn des Unterrichts als verfassungswidrig erklärt wurde, hatte seinerzeit erregte Auseinandersetzungen hervorgerufen. Das Gebet hatte gelautet:

«Allmächtiger Gott, wir anerkennen unsere Abhängigkeit von Dir und erleben Deinen Segen auf uns, unsere Eltern, unsere Lehrer und unser Land.»

Der SC, der der Klage einiger Eltern stattgab, vertrat die Auffassung, daß diesem Gebet das im ersten Zusatzartikel zur Verfassung ausgesprochene Verbot der Einführung einer Religion entgegenstehe und daß es zugleich die dort als Grundrecht garantierte Freiheit der Religionsausübung verletze.¹ Aus der Begründung der Entscheidung sei angeführt:

«Die großen Kämpfe des 17. und 18. Jahrhunderts in Europa waren nicht weniger um religiöse als um politische Freiheiten gegangen. Die Besiedler des neuen Kontinents, die diesen Kämpfen entgehen wollten, hatten oft schlechte Erfahrungen damit gemacht, was es bedeutete, dafür diskriminiert zu werden, daß man nicht der offiziellen Staatskirche angehörte. Sie hatten zwar auch in Amerika zu der Zeit, als die 13 Kolonien noch unter englischer Herrschaft standen, die ersehnte religiöse Freiheit nicht gleich errungen. Als sich die Kolonien am 4. Juli 1776 von England unabhängig erklärten, bestanden in nicht weniger als acht der 13 Kolonien Staatskirchen; in den übrigen wurden zwar mehrere Religionsgemeinschaften anerkannt und von der Kolonie unterstützt, aber die gleiche Vergünstigung wurde anderen Reli-

gionsgemeinschaften, vor allem den Katholiken, versagt. Um nun die Streitigkeiten der Alten Welt über religiösen Glauben dem neugegründeten Staat zu ersparen, gingen die «gründenden Väter» von dem Gedanken aus, daß nur dann, wenn Freiheit der Religionsausübung zusammen mit Rede- und Pressefreiheit geschützt würde, das System der Freiheit, das sie begründen wollten, auf die Dauer halten würde. Bei der starken Mischung der Religionen, die schon in jener Zeit durch den Zuzug aus vielen west- und nordeuropäischen Ländern eingetreten war, konnte diese Freiheit und die gleiche Behandlung, auf der sie fußte, nur durch scharfe Trennung von Staat und Kirche erreicht werden ...

Die Tatsache, daß das von einer Behörde des Staates New York verfaßte Gebet nicht einer bestimmten Religion zugesprochen werden kann und daß nach Entscheidung der Gerichte dieses Staates nicht alle Schüler daran teilnehmen müssen, verkennt den wesentlichen Charakter der verfassungsmäßigen Mängel. Denn beide Vorkehrungen können dieses Gebet nicht von den Beschränkungen, die der erste Zusatzartikel aufgestellt hat, befreien. Das Verbot der «Einführung einer Religion» (establishment) und die garantierte Freiheit der Religionsausübung (free exercise) überschneiden sich zwar in gewisser Hinsicht; aber beide verbieten zwei verschiedene Arten staatlicher Einmischung in die religiöse Freiheit ...

Nichts ist unsinniger, als dieses Verbot des Schulgebets als feindliche Einstellung gegen Religion oder Gebet auszulegen. Die Väter der Bill of Rights haben wohl gewußt, daß der erste Zusatzartikel, der der behördlichen Kontrolle der Religion und des Gebets ein Ende setzen sollte, nicht erlassen wurde, um beide zu zerstören. Sie haben es vielmehr erlassen, um wohl berechnete Befürchtungen zu zerstreuen, die aus der Erkenntnis hervorgingen, daß frühere Regierungen die Zungen der Menschen gefesselt hatten, damit sie nur die religiösen Gedanken haben sollten, die die Regierung von ihnen wünschte, und nur zu dem Gott beteten, zu dem die Regierung wünschte, daß sie beteten. Es ist

¹ Die ersten 10 Zusatzartikel, die sogenannte Bill of Rights, 1791 in Kraft getreten, enthalten die Grundrechte und sind als etwas später erlassener Teil der Verfassung von 1787 zu betrachten. Der erste Zusatzartikel lautet in dem hier einschlägigen Teil: «Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Religion zum Gegenstand hat, die freie Religionsausübung beschränkt.»

weder gotteslästerlich noch antireligiös, auszusprechen, daß jede Regierung in diesem Land sich von der Aufgabe heraushalten soll, irgendein offizielles Gebet zu verfassen oder zu sanktionieren, und daß sie diese rein religiösen Aufgaben dem Volk selbst und denen, die das Volk für seine religiöse Führung wählt, überlassen soll.

In zwei Entscheidungen vom 17. Juni 1963 hat der SC seine Entscheidung auch auf das Vorlesen von Teilen aus dem Alten und Neuen Testament ausgedehnt; in einem Fall hatte sich daran das Beten des Vaterunser angeschlossen. Aber eine Einschränkung, die sich im weiteren Verlauf bedeutsam auswirken sollte, hatte der SC eingefügt:

«Wenn Studium der Bibel oder Religionsgeschichte im Rahmen des normalen Unterrichts als ein Teil des weltlichen Erziehungsprogramms behandelt werden, ist dagegen nichts einzuwenden.»

Die drei Entscheidungen hatten große Erregung in der Öffentlichkeit und bei den Religionsgemeinschaften, insbesondere bei den Vertretern der katholischen Kirche, hervorgerufen, während sie einige Geistliche protestantischer Sekten begrüßten. Eine Gallup-Erhebung, die in den USA sehr gebräuchlich ist, ergab, daß 70 v.H. der befragten Staatsbürger die Entscheidungen mißbilligen, 24 v. H. sie billigten, während 6 v. H. ohne Meinung waren. Bemühungen, den ersten Zusatzartikel der Verfassung entsprechend abzuändern, sind über erste Ansätze nicht hinausgekommen, da eine Verfassungsänderung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln beider Häuser des Kongresses und von 37 der 50 Gliedstaaten bedarf und daher kaum durchzusetzen ist.

Inzwischen haben sich aus verschiedenen Gründen die Gemüter einigermaßen beruhigt. Auch in den USA gilt der Satz: Wo kein Kläger ist, ist kein Richter. In vielen Schulen wurde das Schulgebet trotz der Entscheidung fortgesetzt, so lang sich kein Kläger fand. Allerdings würde über den Ausgang einer Klage kein Zweifel obwalten. Ein Schulmann hat kürzlich erklärt, er wette, daß in der Hälfte aller öffentlichen Schulen, vor allem im Süden des Landes, auch heute noch vor Beginn des Unterrichts gebetet wird. Dabei legt man Gewicht darauf, so wenig als möglich Aufsehen zu erregen.

Mit den Entscheidungen konform geht jedoch das Betreten des vom SC offengelassenen Auswegs des Studiums der Religion. Allerdings geht die Schätzung erst dahin, daß in etwa 10 v. H. aller öffentlichen Schulen solche Studien in den Erziehungsplan aufgenommen sind. Aber nach der Entwicklung der letzten Jahre wird sich dieser Hundertsatz in der kommenden Zeit beträchtlich erhöhen. Dieser «akademische Ausweg» wird von mehreren Gliedstaaten offiziell beschritten, häufig in Verbindung mit dem Geschichtsunterricht oder dem Unterricht in sozialen Problemen. Vielerorts ist es der Mangel an geeigneten Lehrkräften, der der Ausbreitung im Wege steht.

Aus Elternkreisen werden auch heute noch immer wieder Klagen laut, daß das Gebet von der Schule ferngehalten wird. Ein fünfzehnjähriger Schüler hat dem mit den Worten Ausdruck gegeben: «Nichts geht recht, wenn wir in der Schule nicht beten dürfen.» Aber die Aussicht, daß der SC in einem neuen Fall, der an ihn gebracht würde, seine frühere Einstellung aufgeben würde, ist nicht begründet; denn jene Entscheidungen sind mit acht gegen eine Stimme ergangen. Wenn auch die Zusammensetzung des Gerichts durch Ausscheiden von Richtern sich inzwischen etwas in Richtung einer anderen Auffassung geändert haben dürfte, genügt das noch nicht, der entgegengesetzten Meinung zum Sieg zu verhelfen.

Das steigende Interesse der Jugend am Studium der Religion hat einen kirchlichen Vertreter zu der Äußerung veranlaßt:

«Die Verwirrung über die Entscheidung des SC über Bibellesen und Schulgebet kann sich sehr zum Segen für die Religion auswirken. Es ist ein charakteristischer Zug des menschlichen Gemüts, gerade das zu wünschen, was ihm vorenthalten wird.»

Im letzten halben Jahr (1. Jan. bis 15. Juni 1970) konnten 512 Neuabonnenten gewonnen werden.

Helfen Sie mit, unser Jahresziel zu erreichen: *1000 Neuabonnenten* bis zum 31. Dez. 1970!

CH